

Infektionsschutz-Regeln

gemäß Berliner SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 23. Juni 2020

Bitte Mund und Nase bedecken

- Das Betreten der Anlage ist nur in gesundem Zustand und mit angelegtem Mund-Nasen-Schutz gestattet. Im Sportbereich kann auf den Mund-Nasen-Schutz verzichtet werden.
- Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für:
 - 1. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 - 2. Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können,
 - 3. Personen, bei denen durch andere Vorrichtungen die Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel bewirkt wird oder
 - 4. Gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen.

Wirklich nur Bouldern

- Die Anlage darf nur zur Ausübung des Bouldersportes betreten und muß nach Ende der sportlichen Betätigung umgehend wieder verlassen werden.
- Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen.
- Kinder unter 14 Jahren dürfen nur in Begleitung eines zahlenden Erwachsenen bouldern; dabei gilt der Betreuungsschlüssel von ein Erwachsener pro Kind.

Hust-/ Nies- und Hygieneregeln beachten

- Die Hust- und Niesregeln sind zwingend einzuhalten, d. h. Mund und Nase sind mit dem gebeugten Ellenbogen oder mit einem Tuch zu schützen, das anschließend entsorgt wird.
- Allen Hinweisschildern in der Anlage ist Folge zu leisten.
- Wir empfehlen, vor dem Sport die Hände richtig zu waschen (30 Sek. + Seife).
- Selbst mitgebrachte Getränke und Trinkflaschen sind in der eigenen Tasche oder seperatem Ablagefach aufzubewahren und nach dem Trinken umgehend wieder dort zu verstauen.
- Barfuß-Verbot: in der gesamten Halle ist das Barfuß-Laufen untersagt. Es sind Kletterschuhe, selbst mitgebrachte saubere Hausschuhe oder Socken zu tragen.
- Strassenschuh-Verbot im Sportbereich; diese sind in einem seperatem Ablagefach aufzubewahren.

Mindestabstand 1,5 m einhalten

- Jede Person ist angehalten, die physisch sozialen Kontakte zu anderen Menschen möglichst gering zu halten.
- In der gesamten Anlage ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- Der Mindestabstand gilt nicht für Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, Angehörige des eigenen Haushalts und für Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht.
- Der Zugang durch die Eingangstür ist nur gestattet, wenn die Check-In-Warteschlange nicht voll ist oder eine WC-Anlage genutzt werden muß.
- An baulich bedingten Engstellen wie Check-In/-Out und Umkleiden sind die angelegten Einbahnwege mit Hinweisschildern und Richtungspfeilen, Abrenzungen und Abstandsbodenmarkierungen vorgeschrieben und einzuhalten.
- Das Training ist kontaktlos und der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Trainierenden einzuhalten.
- Die WC-Anlagen sind zur Nutzung auf 1 Person pro Anlage begrenzt.
- Die Umkleiden sind zur Nutzung auf 4 Personen pro Umkleideraum begrenzt; dort ist Mund-Nase-Schutz zu tragen.
- Der Trainingsbereich ist zur Nutzung auf 6 Personen begrenzt.
- Der Boulderbereich ist verantwortungsvoll auf 66 Nutzer beschränkt. So ist ein größerer einhaltbarer Mindestabstand von 3 Metern zur nächsten Person gewährleistet. Jeder Nutzer hat damit 9 qm Sportgrundfläche für sich alleine. Amtlich vorgeschrieben ist der Mindestabstand von 1,5 Metern und damit eine Sportgrundfläche von 2,25 qm.
- Die Duschen sind gesperrt; Körperpflege findet in der Sportanlage nicht statt.
- Der Ausstieg nach oben auf den künstlichen Gipfel/ Block in der Hallenmitte ist untersagt.

Nur flüssiges Chalk verwenden

- Nur flüssiges Chalk ist erlaubt; durch den hohen PH-Wert und den Alkoholanteil von über 70% erfolgt die Desinfektion der Klettergriffe so indirekt.
- Die Verwendung von pulverförmigen und festem Chalk sowie Chalkbags ist verboten, damit die Atemwege geschont und Hustenreize minimiert werden.

Check-in-/ Check-out-Pflicht

- Es besteht vor Ort bei uns Check-in-/ Check-out-Pflicht über unsere Kundenkarten zur Anwesenheitsdokumentation und Regulierung der maximal zulässigen Nutzermenge.
- Die Anwesenheitsdokumentation darf ausschließlich zur infektionsschutzrechtlichen Kontaktnachverfolgung genutzt werden und muss die folgenden Angaben enthalten:
 - 1. Vor- und Familienname,
 - 2. Telefonnummer,
 - 3. vollständige Anschrift oder E-Mail-Adresse,
 - 4. Anwesenheitszeit und

- 5. gegebenenfalls Platz- oder Tischnummer.
- Die Anwesenheitsdokumentation wird mindestens für die Dauer von vier Wochen geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahrt oder gespeichert und der zuständigen Behörde auf Verlangen ausgehändigt, wenn festgestellt wird, dass eine Person zum Zeitpunkt der Veranstaltung, des Besuchs oder der Inanspruchnahme der Dienstleistung krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheiderin oder Ausscheider im Sinne des Infektionsschutzgesetzes war. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist kann die Anwesenheitsdokumentation gelöscht oder vernichtet werden.

Ausreichende Lüftung

- Zur ausreichenden Lüftung werden Fenster (Oberlichter) und Türen offengehalten.

Außenbereich

- Der Außenbereich ist die dreieckige Sand-/ Kiesfläche vor unserem Eingang.
- Auf dem gesamten Außenbereich ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- Der Mindestabstand gilt nicht für Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, Angehörige des eigenen Haushalts und für Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht.
- Zur Vermeidung von Überfüllungen können Zugangsbeschränkungen den Außenbereich festgelegt werden.